

3010 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t****des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft**

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1985)

Ziel der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985 ist die Stilllegung von höchstens 100 000 t Lieferkapazität der milcherzeugenden Betriebe, wobei diesen eine Prämie für die Aufgabe ihrer Einzelrichtmenge gewährt wird. Die Prämie ist in 10 gleichen Jahresraten an die milcherzeugenden Betriebe zu überweisen. Die Ablöse von Einzelrichtmengen durch staatlich gewährte Prämien wurde auch bereits im Ausland (insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und in Belgien) erfolgreich praktiziert und führte zu einer raschen und wirksamen Rücknahme von Milchmengen.

Durch die geplante Maßnahme soll eine umgehende und spürbare Entlastung der Finanzierung der Exportüberschüsse erreicht werden. Hiefür ist jedoch erforderlich, daß im Rahmen von begleitenden Maßnahmen alle Möglichkeiten der Ausweitung der Milchanlieferung außerhalb der zugeteilten und über die Gesamtrichtmenge hinausgehenden Einzelrichtmengen eingeschränkt werden. Zu diesem Zweck muß insbesondere die Almmilchregelung und die Neulieferantenregelung des MOG einer Änderung zugeführt werden.

Die Milchlieferverzichtsprämie wird für folgende Zwecke gewährt:

1. Aufgabe der bisherigen Einzelrichtmenge des milcherzeugenden Betriebes,
2. Einstellung jeglicher Milcherzeugung und Milchlieferung durch den bisher milcherzeugenden Betrieb (=Milchlieferverzicht).

Die Milchlieferverzichtsprämienaktion wird jährliche Kosten für die Dauer von 10 Jahren von ca. 100 Mio S, insgesamt somit ca. 1 Mrd. S verursachen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Juli 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3010 d.B.

- 2 -

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1985), wird kein Einspruch erhoben.

2. Den im Art. I dieses Gesetzesbeschlusses enthaltenen Verfassungsbestimmungen wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1985 07 01

K n a l l e r
Berichterstatte r

K ö s t l e r
Obmann